

Versicherung

Der/die Mitarbeitende nimmt zur Kenntnis, dass für die Mitarbeit am Open Air die nachfolgenden Versicherungen notwendig sind. Mit Unterzeichnung bestätigt der/die Mitarbeitende über die entsprechende Versicherungsdeckung zu verfügen.

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung wird vom Gesetzgeber nicht zwingend verlangt; es empfiehlt sich aber sehr, eine solche abzuschliessen. Die Privathaftpflicht bezahlt die Schäden, welche man unbeabsichtigt an fremdem Eigentum oder Personen verursacht. Die Versicherung wird meistens für die ganze Familie abgeschlossen; wer also noch bei den Eltern wohnt, hat meistens eine Versicherung. Beim Auszug in die erste eigene Wohnung muss aber eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt die eigenen Heilungskosten infolge eines Unfalls. Wer erwerbstätig ist, hat in der Regel eine Unfallversicherung, welche auch die Freizeit beinhaltet (NBU). Nichterwerbstätige müssen selber eine Unfallversicherung abschliessen. Dies wird normalerweise bei der schon vorhandenen obligatorischen Krankenkasse abgeschlossen. Vorsicht bei Stellenwechsel! Die NBU des alten Arbeitgebers beinhaltet nur noch die nächsten 30 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Obligatorische Krankenkasse

Die obligatorische Krankenkasse muss per Gesetz jede Person in der Schweiz abschliessen. Sie deckt die Kosten bei Krankheiten.

Fremdlenkerversicherung (freiwillig)

Die Drittlener-Versicherung ist eine Zusatzdeckung der Privathaftpflichtversicherung («Führen fremder Fahrzeuge»). Bei einem Schadensfall mit einem geliehenen Auto schützt sie vor finanziellen Folgen. Die Fremdlenkerversicherung übernimmt Reparaturkosten (sofern keine Vollkaskoversicherung vorhanden), Selbstbehalte und allfällige Bonusverluste.

Haftungsausschluss

Der/die Mitarbeitende erklärt sich mit Unterzeichnung damit einverstanden, dass Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und/oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen sind, soweit der Veranstalter, die Vertreter/innen oder die Erfüllungsgehilfen (die Mitarbeitenden) nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Bild- und Videoaufnahmen

Im Rahmen des Festivals werden durch den Veranstalter und Medienschaffende Bild- und Videoaufnahmen erstellt und veröffentlicht (in Print- und Online-Medien, im TV etc.). Mit der Mitarbeit für das Festival, sei es am Aufbau, Abbau oder am Festival selbst, erklärt sich der/die Mitarbeitende damit einverstanden, dass er oder sie auf Bild- und Videoaufnahmen abgebildet werden kann und diese für die obgenannten Zwecke entschädigungslos verwendet werden dürfen.

Personen, die während dem Auf- und Abbau nicht auf Bildaufnahmen abgebildet werden wollen, haben die Möglichkeit sich diesbezüglich bei Kim Wiklund zu melden.

AGBs & Hausordnung

Mit Unterzeichnung bestätigt der/die Mitarbeitende, die auf der Homepage publizierten AGBs und Hausordnung gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden.